



Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten zu Fragen der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Stipendiatinnen und Stipendiaten sind keine Beschäftigten und unterliegen daher nicht der Versicherungspflicht nach den Vorschriften der deutschen Sozialversicherung. Das bedeutet, dass sie sich in der Regel selbst versichern müssen. Die wesentlichen Informationen sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Institutsverwaltungen zur Verfügung.

1. Krankenversicherung

1.1. Europäische Krankenversicherungskarte

Jede/jeder, die/der in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat (zusätzlich Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz gesetzlich krankenversichert ist, hat Anspruch auf eine Europäische Krankenversicherungskarte. Die Europäische Krankenversicherungskarte dient während eines vorübergehenden Aufenthalts im EU-, EWR-Ausland und der Schweiz, d. h. in einem anderen als dem Wohnsitzland, als Nachweis des Anspruchs auf die notwendige medizinische Versorgung.

1.2. Gesetzliche Krankenversicherung

Stipendiatinnen und Stipendiaten können einen Antrag auf Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung stellen. Die Krankenkassen prüfen dann das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall. Folgende Möglichkeiten und Voraussetzungen gibt es:

- a) **Krankenversicherung der Studentinnen/Studenten:** Voraussetzung ist die Immatrikulation als Studentin/Student. Eine Versicherung in der studentischen Krankenversicherung ist grundsätzlich nur bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres möglich. Für Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten ist diese Krankenversicherung i.d.R nicht möglich.
- b) **Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Personenkreis: Stipendiatinnen und Stipendiaten aus EU-Staaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie bestimmten Abkommenstaaten. Voraussetzung ist ein Ausscheiden als Mitglied aus der gesetzlichen Versicherungspflicht und eine Versicherung von mindestens 24 Monaten in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden oder ununterbrochen von mindestens zwölf Monaten unmittelbar vor dem Ausscheiden.
- c) **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Personenkreis: Stipendiatinnen und Stipendiaten, die nicht aus EU-Staaten, EWR-Staaten, der Schweiz und bestimmten Abkommenstaaten kommen. Voraussetzung ist ein Aufenthaltstitel von mind. 12 Monaten vom Zeitpunkt der Einreise an. Bei einzelnen gesetzlichen Krankenkassen kann eine Pflichtversicherung nach Prüfung im Einzelfall möglich sein.
- d) **Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung:** In Deutschland sind bestimmte Familienangehörige (z.B. Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder) von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern unter weiteren Voraussetzungen beitragsfrei mitversicherbar.

Nähere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen.

1.3. Private Krankenversicherung

Sofern Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht die Möglichkeit haben, in einer gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied zu werden, müssen sie sich privat versichern. Dazu gibt es viele verschiedene Tarife bei den privaten Krankenkassen.



Dabei ist zu beachten, dass es sehr große Unterschiede im Umfang der Leistungen und daher auch bei den Tarifen gibt. Insbesondere sind aber individuell zu berücksichtigen:

- **Leistungsausschlüsse** für Vorerkrankungen/Schwerbehinderungen sowie bei Vertragsschluss bestehende Schwangerschaften bzw. anstehende Geburt, usw.
- ggf. **Selbstbeteiligungen**

Einen Überblick können die Institutsverwaltungen geben. Ausführliche individuelle Auskünfte hierzu erteilen die privaten Krankenkassen.

Wichtig: Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat kann den Umfang ihres/seines Versicherungsschutzes in der privaten Krankenversicherung selbst bestimmen – entsprechend teuer/günstig ist dann der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung. **Günstige Krankenversicherungen (z.B. Reisekrankenversicherungen) können ein hohes gesundheitliches und finanzielles Risiko für Stipendiatinnen und Stipendiaten bedeuten.**

1.4. Krankenversicherungszuschuss

Stipendiatinnen und Stipendiaten der Max-Planck-Gesellschaft können einen Krankenversicherungszuschuss von 50% (max. bis zu 100,00 Euro) der Krankenkassenbeiträge auf schriftlichen Antrag erhalten. Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) Gesetzlichen Krankenversicherung:** nachgewiesene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung.
- b) Private Krankenversicherung:** expliziter Nachweis der privaten Krankenversicherung über den analogen Leistungsumfang zur gesetzl. Krankenversicherung durch eine Bescheinigung gem. § 257 Abs. 2 a SGB V.

Ein weiterer Zuschuss kann in Höhe von 50% bzw. 100 € je mitreisendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden.

2. Unfallversicherung

2.1. Gesetzliche Unfallversicherung

Grundsätzlich sind Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert, da sie keine Beschäftigten sind. Ausnahmsweise können sie Versicherungsschutz im Einzelfall haben, wenn sie zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt haben.

2.2. Gruppenunfallversicherung / private Unfallversicherung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten wurden wegen des in der Regel fehlenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes in den anspruchsberechtigten Personenkreis der Gruppenunfallversicherung der Max-Planck-Gesellschaft aufgenommen, so dass jede Stipendiatin/jeder Stipendiat im Falle eines Unfalls Leistungen aus der Gruppenunfallversicherung bekommen kann, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Gruppenunfallversicherung gilt weltweit für alle Unfälle (z. B. am MPI, in der Freizeit):

Versicherungssummen derzeit:

- 15.339,00 € im Todesfalle
- bis zu 38.347,00 € im Invaliditätsfalle
- bis zu 5.000,00 € Kosten für kosmetische Operation
- bis zu 5.000,00 € Bergungskosten (bei Expeditionen: max. 50.000 €)

Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat kann entscheiden, ob er für sich eine zusätzliche private Unfallversicherung abschließen will.



3. Haftpflichtversicherung

3.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Stipendiatinnen und Stipendiaten sind vom Versicherungsschutz der Max-Planck-Gesellschaft vollumfänglich umfasst – sie sind wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versichert. Das heißt,

- a) **Ansprüche Dritter gegen Stipendiatinnen/Stipendiaten:** Versicherungsschutz bei Verschulden (außer Vorsatz) für Schäden Dritter, die in Ausführung der dienstlichen Verrichtung für die Max-Planck-Gesellschaft entstanden sind
- b) **Ansprüche Mitarbeiter gegen Stipendiatinnen/Stipendiaten:** bei Verschulden (außer Vorsatz) volle Deckung für Personenschäden (ausgenommen Arbeitsunfälle, in denen die Berufsgenossenschaft greift) sowie für Sachschäden von mehr als 25,00 € (ausgenommen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen) im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs (Deckungsgrenzen)
- c) **Ansprüche Stipendiat gegen Stipendiatinnen/Stipendiaten:** Wie b).
- d) **Ansprüche MPG e.V. gegen Stipendiatinnen/Stipendiaten:** Keine Deckung über Betriebshaftpflicht

3.2. Private Haftpflichtversicherung

Sofern eine Stipendiatin/ein Stipendiat Gegenstände der Max-Planck-Gesellschaft beschädigt, haftet sie/er bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gegen dieses Restrisiko wird für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Abschluss einer persönlichen privaten Haftpflichtversicherung empfohlen. Im Hinblick auf den gewährten Versicherungsschutz ist darauf zu achten, dass das Risiko der Beschädigung von Gegenständen der Max-Planck-Gesellschaft von der Versicherung explizit gedeckt ist.